VERORDNUNG (EU) Nr. 942/2010 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2010

zur Aussetzung der Einreichung von Einfuhrlizenzanträgen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mengen, für die bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 vom 1. bis 7. Oktober 2010 Einfuhrlizenzen beantragt wurden, entsprechen der unter der laufenden Nummer 09.4321 verfügbaren Menge.

(2) Daher sollte die Einreichung weiterer Einfuhrlizenzanträge für die laufende Nummer 09.4321 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einreichung weiterer Lizenzanträge für die im Anhang aufgeführten laufenden Nummern wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010/11 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 20. Oktober 2010

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jean-Luc DEMARTY
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

[1] ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
[2] ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82.

ANHANG

„Zucker — Zugeständnisse CXL“

Wirtschaftsjahr 2010/2011

Vom 1.10.2010 bis 7.10.2010 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4317	Australien	—	
09.4318	Brasilien	—	
09.4319	Kuba	—	
09.4320	Andere Drittländer	—	Ausgesetzt
09.4321	Indien	(1)	Ausgesetzt

„—“: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.
(1) Nicht anwendbar: Die Anträge überschreiten nicht die verfügbaren Mengen und es wird diesen in vollem Umfang stattgegeben.

„Balkan-Zucker“

Wirtschaftsjahr 2010/2011

Vom 1.10.2010 bis 7.10.2010 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4324	Albanien	—	
09.4325	Bosnien und Herzegowina	—	
09.4326	Serbien, Montenegro und Kosovo (*)	(1)	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	—	
09.4328	Kroatien	(1)	

„—“: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.
(*) Kosovo gemäß der Resolution 1244/1999 des UN-Sicherheitsrates.
(1) Nicht anwendbar: Die Anträge überschreiten nicht die verfügbaren Mengen und es wird diesen in vollem Umfang stattgegeben.

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr

Wirtschaftsjahr 2010/2011

Vom 1.10.2010 bis 7.10.2010 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Einfuhrart	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4380	Außerordentlich	—	
09.4390	Industriell	—	

„—“: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.